STATUTEN

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen ¬FAMILIENCLUB GLARNER HINTERLAND¬ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diesbach.

Art. 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist

- 1. Organisation von Aktivitäten für Familien und Alleinstehende
- 2. Förderung von Kontakten
- 3. Betrieb einer Spielgruppe

Art. 3 (Organe)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisoren, Kommissionen und Gruppen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand je nach Notwendigkeit, aber mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden einen Monat im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung haben bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung an die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- 4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 5. Genehmigung des Budgets
- 6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/Innen
- 7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für ein weiteres Jahr
- 8. Bildung neuer Kommissionen und Gruppen

Für die Beschlussfassung ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes erfolgt in offener Wahl.

Art. 5 (Vorstand)

Der Vorstand soll aus mindestens drei bis max. sieben Mitgliedern bestehen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet die Vereinsgeschäfte im Sinne von Art. 2 selbständig. Er vertritt den Verein nach aussen und sorgt für regelmässige Führung der Protokolle und Rechnungsbücher. Er fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen ernennen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für sein Handeln.

Der Vorstand hat die Kompetenz, in eigener Regie finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2'000.- pro Jahr einzugehen.

Art. 6 (Rechnungsrevisoren)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Mitgliedschaft)

Als Mitglieder können Familien und Einzelpersonen beitreten, welche gewillt sind, aktiv (passiv) an den Vereinszielen mitzuarbeiten.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 (Mitgliederbeiträge und Haftung)

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens SFr. 100.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 9 (Vermögen)

Zur Verfolgung der Vereinsziele verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Finanzierungsaktionen
- und freiwilligen Spenden.

Art. 10 (Unterschrift)

Der Verein verpflichtet sich durch die Einzelunterschrift von Präsident/In, Aktuar/In und Kassierer/In.

Art. 11 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution zu überweisen.

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft, und ersetzen die Statuten, welche an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 1990 genehmigt worden sind.